so zeigt es sich, daß sie an Fracht, Administrationskosten und Steuer nur den geringen Betrag von 2 Ngr. 9 Pf. pro Stück mehr als Preußen zu ihren

Gelbftkoften zuschlägt.

Die Deputation gewann aber durch diesen Vergleich die Ueberzeugung, daß genau 75 Procent von dem Betrage, welchen der Landwirth in Sachsen für ein Stück Futtersalz mehr zahlen muß, durch den höhern Kostenpreis veranlaßt werden. So lange daher ein günstigerer Einkaufspreis durch Vertrag mit der Krone Preußen nicht erzielt werden kann, dürste auch ein Antrag auf wesentliche Ermäßigung des jesigen Preises besondern Schwierigkeiten begegnen.

Das waren die Bedenken, welche die Deputation gegen die beantragte Ermäßigung der Futtersalzpreise theils in der Sachlage selbst, theils in den jesi-

gen Steuerverhältniffen zu finden glaubte.

Der Königliche Commiffarius, welcher ber Berathung beimohnte, trat benfelben im Allgemeinen nicht nur vollkommen bei, fondern fügte insbesondere noch hingu, daß diefe Maagregel, welche die Staatseinnahmen ichwäche, fich deshalb nicht empfehle, weil der Ausfall durch unbetheiligte Steuerpflichtige aufgebracht werden muffe. Uebrigens fei ber Gewinn für die Galzverbraucher, felbst in dem Falle ein febr unbedeutender, wenn die Berwaltung auf den gangen an einem Stud Biehfalz von 120 Bollpfund durchschnittlich 11 Ngr. 8 Pf. oder abgerundet 12 Ngr. betragenden Gewinn, verzich-Rahme man, wie es in Preugen geschieht, den jahrlichen Bedarf für 1 Stud Rindvieh mit 8 Pfund an, fo betrage er nur 8 Pfennige, und wolle man fogar biefen Bedarf verdoppeln, fo wurde der Landwirth bei 1 Stud Bieb boch nur die kleine Gumme von 1 Ngr. 6 Pf. jährlich gewinnen. Es sei vorauszusegen, daß fein Landwirth Dieses geringen Mehrbetrags halber feinem Biebe bas nöthige Futterfalz entziehen werbe. Gollte bagegen eingewendet werden, daß diefer Ausfall durch den Mehrverbrauch wieder gedect werde, so sei auch diese Erwartung nicht zu theilen, denn wenn g. B. nur 6 Mgr. pro 1 Stud Biehfalz erlaffen murben, fo merbe es zur Dedung bes entstehenden Ausfalles nöthig fein, daß das im Jahre 1853 verbrauchte Quantum von 17,730 Stud Biebfalz fich bis auf 35,460 Stud pro Jahr erbobe, eine Erwartung, die doch wohl Riemand begen konne.

Endlich könne die Regierung auch deshalb eine Herabsetzung der Futters salzpreise nicht zugestehen, weil ohnedies der geringere Consum an Kochsalz für die nächste Finanzperiode bei den Einkünften der Salzregie eine jährliche Mindereinnahme von 17,000 Thalern herbeiführe. Dieser Consum sei nämslich im Vergleich zu dem Jahre 1850 im Jahre 1853 um 7,664 Stück ges

11

11

9

tt

भी

T

Ii